

Satzung des Wettringer SV 1977 e.V.

Allgemeines:

§ 1 – Name, Sitz und Eintragung

Der Verein führt den Namen „Wettringer SV 1977“ (e.V.).

Er hat seinen Sitz in 91631 Wettringen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 – Mitgliedschaft im Dachverband

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 3 – Gemeinnützigkeit und Vereinszweck

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes; im Einzelnen durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und sportlichen Veranstaltungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Mitgliedschaft:

§ 4 - Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

- a) Mitglied kann jede (natürliche) Person werden, die schriftlich bei der Vorstandschaft um Aufnahme nachsucht. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- b) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Der Antragsteller kann jedoch Beschwerde beim Vereinsausschuss einlegen, der endgültig entscheidet.
- c) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- d) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher die Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3 Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

- e) Ein Mitglied kann aus den gleichen wie in c) genannten Gründen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von 100,00 € und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr zur Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Gegen diese Maßregelung ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.
- f) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen.
- g) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- h) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

Verwaltung des Vereins:

§ 5 - Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) Die Mitgliederversammlung;
- b) Der Vorstand;
- c) Der Vereinsausschuss.

§ 6 - Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung und Wahl der Vereinsausschussbeiräte, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für drei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss, der zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/10 aller Mitglieder oder auf Beschluss des Vereinsausschusses einzuberufen.

§7 - Vorstand

1. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden drei gleichberechtigte Vorsitzende, Kassier und Schriftführer, die die Bereiche gemäß §7 Abs. 2 der Satzung verantworten. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mehrheit vertreten.

Im Innenverhältnis ist jeder Vorsitzende in seinem Bereich allein vertretungsberechtigt. Soweit eine Aufgabe den Zuständigkeitsbereich mehrerer Vorstandsmitglieder betrifft, haben sich diese untereinander abzustimmen. Einigen sich die Vorstandsmitglieder nicht oder stellen sich Aufgaben, für die eine Zuständigkeit fehlt, obliegt diese dem Vereinsausschuss gemeinsam mit mehrheitlicher Beschlussfassung.

2. Die Zuständigkeiten der Vorsitzenden gliedern sich in folgende Bereiche:

a) Verwaltung und Organisation

b) Gebäude und Sportanlagen

c) Sport

4. Der Vorstand Verwaltung und Organisation ist verantwortlich für die Verwaltung, Organisation und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.

5. Der Vorstand Gebäude und Sportanlagen ist verantwortlich für die Instandhaltung und Pflege von Gebäuden, der Sportanlage und Geräten, sowie Bauvorhaben.

6. Der Vorstand Sport ist verantwortlich für die sportliche Ausrichtung des Vereins, die Jugendarbeit, sowie die Betreuung der Abteilungen und Mannschaften.

8. Der Kassier ist zuständig für die Zahlungsabwicklung, steuerliche Angelegenheiten, sowie die ordnungsgemäße Kassenführung.

9. Der Schriftführer ist zuständig für die Erstellung der Protokolle bei Versammlungen, sowie die Unterstützung in der Öffentlichkeitsarbeit.

10. Zu den Aufgaben des Vereinsvorstands gehören die

a) Vertretung des Vereins,

b) Führung der Vereinsgeschäfte,

c) Verwaltung des Vereinsvermögens.

11. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

12. Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Aufgaben im jeweiligen Bereich selbständig.

13. Der Vereinsvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als nicht angenommen.

14. Die Vorsitzenden des Vereins werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt gemäß einem rotierendem Wahlsystem, dessen Einzelheiten im Anhang „Wahlsystem WSV ab 2025“ näher erläutert sind. Der Kassier wird für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt. Der Schriftführer wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die gesamte Vorstandschaft wird schriftlich in einer geheimen Wahl gewählt.

15. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vereinsausschuss bis zur nächsten ordentlichen Wahl, gemäß „Wahlsystem WSV ab 2025“, ein anderes Mitglied kommissarisch berufen.

§ 8 - Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) den Vorstandsmitgliedern
- b) 3 Beiräten
- c) den Abteilungsleitern

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch die Vorstandschaft.

Dem Vereinsausschuss können durch die Vorstandschaft weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr, oder wenn 1/3 seiner Vereinsausschussmitglieder dies beantragen, zusammen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

Über die Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie einem Schriftführer zu unterzeichnen.

a) die Vorstandsmitglieder:

- Vorstand Verwaltung und Organisation
- Vorstand Gebäude und Sportanlagen
- Vorstand Sport
- Kassier
- Schriftführer

b) Dem Vereinsausschuss müssen mindestens drei Beiräte angehören. Die Wahl der Beiräte erfolgt in folgender Weise: Ein Beirat wird für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt, ein weiterer Beirat für eine Amtszeit von zwei Jahren und der dritte Beirat für eine Amtszeit von drei Jahren. Nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit ist ein neuer Beirat mit der gleichen Amtszeit zu wählen. Einzelheiten sind im Anhang „Wahlsystem WSV ab 2025“ näher erläutert. Die Beiräte werden in offener Wahl durch Handzeichen gewählt.

c) Die Abteilungsleiter werden ohne zeitliche Begrenzung durch die Vorstandschaft ernannt. Zudem können neue Abteilungsleiter durch die Vorstandschaft ernannt werden, wenn um weitere Abteilungen gemäß §9 ergänzt wird.

§ 9 - Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 10 - Geschäftsjahr, Verwendung von Mitteln und Ehrenamt

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Alle Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zweckes verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Die Vereins-, und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Im Rahmen der haushaltsrechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten können Vereinsämter auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach vorherigem Absatz trifft der Vereinsausschuss.

§ 11 - Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrags werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Der Vorstand ist berechtigt, Beitragshöhe und -fälligkeit mit einfacher Mehrheit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorläufig zu ändern. Über diese Änderungen entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend. Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die durch Rücklastschriften entstehen, trägt das betroffene Mitglied.

§ 12 - Vereinsordnungen

Die Mitgliederversammlung kann eine Finanz-, Ehrengerichts- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 13 - Auflösung des Vereins und Vermögensverwendung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine ¾ Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere

Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung/Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist dem Bayerischen Landes-Sportverband oder für den Fall dessen Ablehnung der Gemeinde Wettringen mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in §3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfender Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 14 – Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde am 11.04.2025 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt bis zur Eintragung in das Vereinsregister sofort und vorläufig in Kraft. Damit erlöschen alle früheren Satzungen.